

§ 104 GOGNR

GOGNR - Geschäftsordnungsgesetz 1975

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

Wenn der Präsident einen Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at